

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
der
GWS Gesellschaft für
Warenwirtschafts-Systeme mbH**

A. Vertragliche Grundlagen

1. Geltungsbereich und Ausschließlichkeit

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsbeziehungen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen können sich aus einzelvertraglichen Regelungen ergeben. Vorrang haben dann diese einzelvertraglichen Regelungen.

1.2 Die Gesellschaft für Warenwirtschafts-Systeme mbH (nachfolgend GWS genannt) schließt Verträge ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen sind auch Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn die GWS bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die GWS absenden.

B. Bedingungen für Software

1. Lizenz und Umfang der Softwarenutzung

1.1 Bei Vereinbarung einer einmaligen Zahlung erwirbt der Kunde ein einfaches, zeitlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungsrecht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Hierfür gelten insbesondere die Regelungen unter Ziff. F.

1.2 Bei Vereinbarung monatlicher Gebühren und/oder Teilzahlungsbeiträgen erwirbt der Kunde das einfache, nicht übertragbare und zeitlich befristete Recht, die im Auftrag und/oder in der Rechnung spezifizierte Software und das Dokumentationsmaterial für die Dauer des Vertrages (Miete, Leasing) zu nutzen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

1.3 Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus der, dem Programm beigefügten Programmdokumentation. Der Kunde erhält die Programmdokumentation schriftlich oder in digitaler Form.

1.4 Das Einrichten bzw. Einstellen der Hardware gehört nicht zum Leistungsumfang der GWS im Zusammenhang mit dem Erwerb von Softwarenutzungsrechten. Einrichtung, Einstellung von Hardware, Einrichtung der Software beim Kunden, Implementierung, Anpassungsberatung und Anwendungsberatung sind gesondert zu vereinbaren.

1.5 Soweit vereinbart, erwirbt der Kunde das Recht, die Software in den in einem lokalen Netz eingebundenen Arbeitsstationen einzusetzen. Als Arbeitsstationen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise an das Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Reservearbeitsplätze, es sei denn, diese dienen lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Arbeitsstationen. Die Lauffähigkeit der Software wird nur für die vereinbarte Anzahl von Arbeitsstationen gewährleistet.

1.6 Ohne schriftliche Zustimmung der GWS darf der Kunde keine Kopien der Software und/oder der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen für Dritte anfertigen. Dritte in diesem Sinne sind auch verbundene, aber rechtlich selbstständige Unternehmen. Bei mehrfacher Nutzung der Software auf weiteren Anlagen fallen die Nutzungsgebühren und Zahlungsbeträge für jeden weiteren Einsatz gesondert an, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.7 Änderungen und/oder Ergänzungen an den Programmen darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der GWS vornehmen.

1.8 Bei Softwaremängeln hat der Kunde das Recht, soweit und solange die Nutzung der Programme durch die Mängel erheblich eingeschränkt ist, die laufende Gebühr angemessen zu mindern. Der Kunde darf einen Mangel nur dann selbst beseitigen und kann verlangen, dass insoweit entstandene

Kosten ersetzt werden, wenn der Mangel nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt wird und die GWS aufgrund einer dann erfolgten Mahnung des Kunden in Verzug geraten ist. § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.

2. Eigentum- und Urheberrechte

Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum der GWS. Die GWS bleibt auch Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials. Dem Kunden ist es untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu entfernen, verändern oder sonst unkenntlich zu machen. Es ist verboten, die Software zu dekompileieren, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbarer Form umzuwandeln, sowie die Software oder Teile der Software, sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhalts der Software ist untersagt. Das Handbuch sowie sonstige zur Software gehörende Schriftstücke sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Änderung oder Weitergabe des Schriftmaterials, ohne ausdrückliche Zustimmung, ist untersagt.

3. Vertragsdauer, ordentliches Kündigungsrecht Softwaremiete

3.1 Softwaremietverträge werden auf unbestimmte Dauer - mindestens jedoch für die vertraglich vorgesehene Mindestlaufzeit - geschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Als Datum des Zustandekommens eines Vertrages gilt der Tag, an dem der Bestellschein/Auftragsbestätigung/Vertrag vom Kunden unterzeichnet - bei der GWS eingegangen ist.

3.2 Softwaremietverträge können ohne Grund mit einer Frist von drei Monaten zum vorgesehenen Vertragsende schriftlich gekündigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für die Kündigung einzelner Leistungen bzw. Verfahren gilt Satz 1 entsprechend.

3.3 Die GWS kann Softwaremietverträge fristlos kündigen, wenn der Kunde die Software vertragswidrig nutzt, sie insbesondere ungenehmigt Dritten überlässt, oder Änderungen an dem gesamten System oder einzelnen Modulen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GWS vornimmt. Das Gleiche gilt für sonstige schwerwiegende Vertragsverletzungen, insbesondere wenn der Kunde über zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Zahlung in Höhe von mindestens einer vollen Monatsgebühr in Verzug kommt.

4. Vertragsbeendigung bei Softwaremiete

4.1 Rückgabe von Software, Dokumentationen, Datenträger
Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm überlassene Software, Datenträger, Dokumentationen bei Beendigung der vertraglichen Beziehungen unverzüglich zurückzugeben oder unbrauchbar zu machen sowie das Programm von der Festplatte zu löschen. Von der Rückgabepflicht ausgenommen sind die Unterlagen, mit denen der Kunde seine gesetzlichen Dokumentationspflichten erfüllt.

4.2 Bestätigung vollständiger Rückgabe
Der Kunde wird eine förmliche Bestätigung seiner vertretungsbefugten Geschäftsleitung auf Anforderung der GWS übergeben mit dem Inhalt, dass alle Rückgabeverpflichtungen vollständig und vertragsentsprechend erfüllt worden sind und eine Nutzung über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus nicht erfolgt.

C. Werk- und Dienstleistungsverträge

1. Verantwortlichkeiten

1.1 Bei Werkleistungen ist die GWS für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die erbrachten Leistungen verantwortlich. Dem Kunden obliegt die organisatorische Einbindung der Leistungen der GWS in seinen Betriebsablauf. Dienstleistungen dienen der

Beratung und Unterstützung des Kunden. Die GWS erbringt diese in eigener Verantwortung.

1.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, liegt die Verantwortung für die mit den Werk- und Dienstleistungen angestrebten Ergebnissen beim Kunden.

2. Leistungsumfang

2.1 Die Einzelheiten der auszuführenden Leistungen, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme oder sonstige erforderliche Mittel sind im Auftrag spezifiziert.

2.2 Die Parteien können im Auftrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten oder festen Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren.

3. Änderungen des Leistungsumfanges

3.1 Der Kunde kann nach dem Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit der GWS verlangen, es sei denn, dies ist für die GWS unzumutbar. Die GWS wird prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, und dem Kunden das Prüfungsergebnis mitteilen. Ist das Verlangen zumutbar und durchführbar, teilt sie gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht. Erfordert ein Änderungsverlangen des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert beauftragt. Der Überprüfungsaufwand kann von der GWS in Rechnung gestellt werden.

3.2 Die GWS wird dem Kunden ein Realisierungsangebot für die Änderung unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung unterbreiten. Der Kunde wird über das Angebot innerhalb der Angebotsbindfrist entscheiden. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassungen des Vertrages schriftlich zu dokumentieren.

3.3 GWS und Kunde können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden. Kommt eine Einigung im Rahmen der Angebotsbindfrist nicht zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich entsprechend. Die GWS kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen.

3.4 Ist für die GWS erkennbar, dass die Leistungsbeschreibung oder Anweisungen des Kunden fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen dem Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat seinerseits unverzüglich über eine Änderung der Leistungsbeschreibung oder seiner Anweisungen zu entscheiden. Ziff. 3.1 bis 3.4 gelten entsprechend.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde wird unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Leistungen durch die GWS erforderlich sind.

4.2 Der Kunde ist für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die die GWS für die Durchführung der Leistungen benötigt, verantwortlich. Bei der Leistungserbringung ist die GWS davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann die GWS – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans oder der Preise verlangen.

4.3 Ereignisse höherer Gewalt, die der GWS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die GWS unterrichtet den Kunden

unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Kunden mitzuteilen.

4.4 Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung vom Kunden zu vertreten ist. Sie verlängern sich außerdem angemessen, wenn der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat. In den vorstehenden Fällen ist die GWS berechtigt, für die Dauer der Unterbrechung die im Auftrag vereinbarte Vergütung oder die Erhöhung eines vereinbarten Festpreises zu verlangen.

5. Einsatz von Personal

5.1 Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller das Vertragsverhältnis betreffenden Fragen.

5.2 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

6. Beauftragung Dritter

Die GWS ist berechtigt, Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

7. Abnahme (nur bei Werkleistungen)

7.1 Die GWS stellt dem Kunden die vertragsgemäß hergestellte Leistung bzw. in sich abgeschlossene Teile zur Abnahme bereit. Die GWS wird dem Kunden die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testscenarien in einem Abnahmetest nachweisen.

7.2 Der Kunde wird die Leistung nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder Übergabe unverzüglich abnehmen. Festgestellte nicht wesentliche Abweichungen von den festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Verpflichtung der GWS zur Mängelbeseitigung bleibt unberührt.

8. Eigentums- und Nutzungsrechte

8.1 GWS oder Dritte haben alle Eigentums- oder Nutzungsrechte an den Materialien (z. B. Schriftwerke, Programme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen), die während der Durchführung der Leistungen entstehen oder bereits vorher bestanden, sowie deren Bearbeitungen. Soweit im Bestellschein nicht anders geregelt, erhält der Kunde eine Kopie dieser spezifizierten Materialien und dafür ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches Recht, Kopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.

8.2 Unternehmen ist jede juristische Person (GmbH, AG etc.) sowie jede Tochtergesellschaft, an der eine Beteiligung von mindestens 50% besteht. Der Kunde ist verpflichtet, den Copyrightvermerk und sonstige Eigentums Hinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

9. Mängelhaftung

9.1 Bei Werkleistungen gewährleistet die GWS, dass die im Auftrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.

Mängel hat der Kunde der GWS unverzüglich nach Entdeckung zu melden; diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Kunde stellt der GWS auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die dieser zur Beurteilung und Beseitigung benötigt.

9.2 Soweit ein Mangel vorliegt, ist die GWS nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen erheblichen Mangel handelt.

9.2.1 Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die GWS berechtigt, diese zu verweigern. Die GWS kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten gegenüber der GWS nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

9.2.2 Gelingt die Nacherfüllung innerhalb von 3 Monaten nicht, oder ist sie unmöglich oder unzumutbar, hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche sind, soweit sich aus Ziff. 9.3 nicht etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

9.3 Sofern die GWS schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, jedoch maximal bis zu einer Höhe von Euro 30.000 je Schadensfall und Kunde; im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Haftungsausschluss oder Haftungsbegrenzung gelten nicht bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Sie gelten ebenfalls nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie oder Zusicherung, falls gerade ein davon betroffener Mangel die Haftung auslöst.

9.4 Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt sie mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung von dem Kunden genutzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistung mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung. Unberührt bleibt Satz 2 hinsichtlich der Mängelhaftung für das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen und die Erfüllung der Leistungsmerkmale des gesamten Werkes.

9.5 Weist die GWS nach, dass Mängel nicht vorgelegen haben, kann sie die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen nach den allgemein von ihr angewandten Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

9.6 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Mängelhaftung.

10. Vertragsbeendigung, Kündigung

10.1 Der Kunde kann einen Vertrag mit einer Frist von einem Monat jederzeit kündigen. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die GWS wird nach einer Kündigung alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfangs unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden abgestimmten Zeitplan einstellen. Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis abzüglich der anteiligen Kosten für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde. Kündigt der Kunde aus Gründen, die die GWS zu vertreten hat, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.

10.2 Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

D. Beratungsverträge

1. Vertragsgrundlagen

Die Beratung des Kunden hinsichtlich der Installation, Implementierung und Anpassung sowohl durch Anpassungsprogrammierung als auch hinsichtlich der betrieblichen Erfordernisse wird auf der Grundlage gesondert abzuschließender Einzelverträge durchgeführt. Hierzu stellt diese Vereinbarung einen Rahmenvertrag dar. Die GWS wird eine Beratung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten durchführen. Die einzelnen Beratungsverträge haben ausschließlich Dienstleistungen zum Gegenstand.

2. Leistungsbeschreibung Hotlineunterstützung

Während der normalen eigenen Geschäftszeiten stellt die GWS eine Hotlineunterstützung zur Verfügung. Diese Unterstützung umfasst lediglich Fragen zur Funktion und Handhabung der GWS-Produkte auf dem jeweils neuesten Stand.

3. Gebühren

3.1 Die Beratung, welche die GWS online und/oder telefonisch und/oder beim Kunden vor Ort gegen Zahlung eines Entgelts erbringt, regelt sich gemäß der jeweils gültigen Preisliste der GWS, soweit kein gesonderter Vertrag abgeschlossen wurde.

3.2 Die GWS ist berechtigt die vereinbarten Gebühren abzurechnen, wenn Beratungsleistungen angefordert, aber vom Kunden aus von diesem zu vertretenen Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang abgerufen werden.

E. Seminare und Schulungen

1. Leistungsbeschreibung

Die GWS bietet Seminare in eigenen Seminarveranstaltungen und Inhouse-Schulungen beim Kunden an. Die Durchführung von Schulungsleistungen können auch aufgrund einer gesonderten Schulungsvereinbarung geregelt werden.

2. Gebühren

Die Seminare und Schulungen werden gegen Zahlung der Gebühr nach der jeweils gültigen Preisliste der GWS erbracht. Abweichend von den in Abschnitt G genannten Zahlungsbedingungen sind die Seminargebühren jeweils 14 Tage vor Durchführung des Seminars zur Zahlung fällig.

3. Abmeldung

Bereits getätigte Anmeldungen können bis zum Beginn der 4. Woche vor Seminarbeginn kostenfrei storniert werden. Erfolgt die Abmeldung innerhalb von 4 Wochen bis zum Beginn der 2. Woche vor Seminarbeginn, so sind 50 % der Seminargebühr zu zahlen. Bei Abmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Seminarbeginn ist die gesamte Seminargebühr fällig. Unabhängig von den obigen Bestimmungen kann für einen angemeldeten Seminarteilnehmer ein Ersatzteilnehmer genannt werden.

4. Seminarausfall

Die GWS behält sich vor, ein Seminar bis zu 14 Tage vor Seminarbeginn abzusagen. Erfolgt eine Absage nach diesem Zeitpunkt, so beschränkt sich ein eventueller Schadensersatz für den angemeldeten Seminarteilnehmer auf die zur Teilnahme notwendigen Reiseaufwendungen, die bei einer Stornierung nachweisbar nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

5. Referenten

5.1 Die GWS wird Seminare durch geeignete Referenten durchführen. Anspruch auf einen bestimmten Referenten besteht grundsätzlich nicht.

5.2 Wird ausnahmsweise ein bestimmter namentlich benannter Referent gewünscht, so ist dies einzelvertraglich zu vereinbaren. Fällt dieser Referent aus wichtigem Grund aus, so kann seitens der GWS ein geeigneter Ersatzreferent gestellt werden. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches gegen die GWS ist ausgeschlossen.

6. Seminarinhalt

Der Kunde ist für die Auswahl der Seminare verantwortlich und die grundsätzliche Eignung der Seminarinhalte im Hinblick auf den vom Kunden mit dem Seminar bezweckten Erfolg. Alle Seminare werden in eigens dafür hergerichteten, speziellen Schulungsräumen der GWS oder von Partnerunternehmen durchgeführt. Die GWS haftet nicht für eine bestimmte Einrichtung oder Technik, insbesondere nicht für technische Mängel, die während des Seminars auftreten können.

F. Lieferung von Software, Hardware und Zubehör

1. Leistungsbeschreibung

1.1 Die GWS verkauft Software, Hardware und entsprechendes Zubehör. Für Beratungsleistungen hinsichtlich der Erforderlichkeit der Hard- und Software gelten die Regelungen des Abschnitts D sinngemäß. Die Hardwarewartung ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen, sie kann gesondert mit der GWS vereinbart werden.

1.2 Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem sonstigen Angebot gemachten preis- oder produktbeschreibenden Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Kaufsache nicht berühren.

2. Gefahrübergang

2.1 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von der GWS zur Ausführung der Versendung benannt sind, auf den Kunden über. Sofern sich der Versand ohne Verschulden der GWS verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

2.2 Die Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - der Kunde.

3. Termine und Teillieferungen

3.1 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

3.2 Liefer- und Leistungstermine/-fristen sind verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt nur vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei der GWS oder einem Vorlieferanten eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materiallieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Fall evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Die GWS behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der oben genannten Ereignisse hervorgerufene Leistungsverzögerung mehr als 6 Wochen andauert und dies nicht von der GWS zu vertreten ist.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Lieferungen der GWS erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen Lieferungen und Leistungen der GWS voll getilgt hat. Der Kunde ist nicht berechtigt, die im Eigentum der GWS stehende Ware zu verpfänden oder zu übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der GWS hinweisen und die GWS unverzüglich benachrichtigen.

4.2 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist die GWS berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zur Sicherung ihrer Rechte zurückzunehmen, wenn sie dies dem Kunden angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde erteilt hiermit ausdrücklich die Einwilligung zum Betreten seiner Geschäftsräume, insbesondere der Räume, der Standorte, der Liefergegenstände.

4.3 Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist ihm die Weiterveräußerung der Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt er seine künftigen Forderungen hieraus im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware hiermit bereits jetzt an die GWS ab.

4.4 Der Kunde ist - außer im Falle einer Weiterveräußerung der Ware - verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der GWS stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die GWS abgetreten.

5. Mängelhaftung

5.1 Software

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen grundsätzlich unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Der Kunde ist für die Auswahl der Programme verantwortlich und dafür, dass die Programmfunktionen seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

Die GWS gewährleistet, dass das Programm der bei Vertragsschluss gültigen und dem Kunden überlassenen Programm- und Funktionsbeschreibung entspricht und in diesem Rahmen einsatzfähig ist.

5.2 Hardware, Zubehör und sonstige Waren

Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Kunden zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen gilt Ziff. 5.3 entsprechend. Im Rahmen der Gewährleistung kann die GWS Maschinen oder Teile austauschen und technische Änderungen einbauen. Ausgetauschte Maschinen oder Teile gehen in das Eigentum der GWS über.

Die Mängelhaftung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder hierdurch entstandenen Mehraufwand, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler und nicht von der GWS durchgeführte Änderungen bzw. An- und Einbauten verursacht wurden. Eine Mängelhaftung für die normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen und Betriebsmitteln besteht nicht.

5.3 Gemeinsam

5.3.1 Eine Mängelrüge ist möglichst genau und umgehend nach der ersten Fehlfunktion bzw. Fehlermeldung schriftlich unter Angabe der zu der Fehlfunktion führenden Bedienungsschritte geltend zu machen.

5.3.2 Soweit ein Mangel vorliegt, ist die GWS nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Die Nacherfüllung erfolgt bei Software i. d. R. durch die Bereitstellung eines Updates oder die Auslieferung einer fehlerbereinigten Version.

5.3.3 Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die GWS berechtigt, diese zu verweigern. Die GWS kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten gegenüber der GWS nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Gelingt die Nacherfüllung innerhalb von 3 Monaten nicht, oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich, hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht.

Schadensersatzansprüche sind, soweit sich aus Ziff. 5.3.4 nicht etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

5.3.4 Sofern die GWS schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, jedoch maximal bis zu einer Höhe von Euro 30.000 je Schadensfall und Kunde begrenzt; im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Haftungsausschluss oder Haftungsbegrenzung gelten nicht bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Sie gelten ebenfalls nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie oder Zusicherung, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst.

5.3.5 Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Übergabe der Kaufsache. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung des Rücktrittsrechtes sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Bei gebrauchten Sachen ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Die GWS haftet nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere der Räume, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

5.4 Ein Transport oder Versand der mangelhaften Ware zum Sitz der GWS erfolgt auf Risiko des Kunden.

5.5 Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

Verkauft der Kunde die Ware an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Mängelansprüche, auf die GWS zu verweisen.

5.6 Erweist sich der gerügte Mangel als Folge eines Handhabungs-, Bedienungs- oder Eingabefehlers, entstand er durch vertragswidrige Nutzung mit einem nicht freigegebenen Betriebssystem oder mit sonstigen GWS-fremden Programmen, wurden Steuerungsmaßnahmen nicht beachtet oder hatte der Kunde eigene fehlerhafte Reparaturversuche unternommen, zahlt der Kunde an die GWS den durch die Mängelrüge verursachten Aufwand entsprechend den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste für Personaleinsatz (Dienstleistungen). Dies gilt entsprechend für Fälle, in denen die Nachbesserungsarbeiten von der GWS durch die vorstehend aufgeführten Umstände erschwert, behindert oder mehr als nur unwesentlich im Umfang erweitert wurden.

6. Verantwortlichkeit des Kunden

Der Kunde ist für die fachgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

G. Internetservices

1. Leistungsbeschreibung

Der GWS-Internetservice umfasst nachfolgende Leistungen:

a) Speicherplatz:

Die GWS überlässt dem Kunden einen mengenmäßig in Megabyte beschriebenen Speicherplatz auf einem beliebigen Speichermedium (z. B. Festplatte) der GWS zur Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

b) Hosting/Housing:

Die GWS bietet dem Kunden folgende Varianten zur Auswahl an:

- Die GWS stellt dem Kunden einen virtuellen Server, d. h. Speicherplatz auf einem auch von anderen Kunden genutzten Speichermedium (z. B. Festplatte) zur Verfügung, wobei der Server jedoch eine eigene IP-Adresse erhält und damit für Dritte als selbstständiger Server erscheint (Hosting).
- Die GWS stellt einen Server nur für den Kunden zur Verfügung (Webhousing).
- Die GWS stellt gewerblichen Raum und die erforderlichen Anschlüsse zu dem Betrieb eines von dem Kunden zu stellenden Servers zur Verfügung (Serverhousing).

c) Internetpräsenz (w.web):

Die GWS schuldet ein Bemühen, die vom Kunden vertragsgemäß gespeicherten Daten (insgesamt bezeichnet als „Website“) - über das von der GWS unterhaltene und an das Internet angeschlossene Netz - der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass Dritte zu der von ihnen gewählten Zeit und dem von ihnen gewählten Ort Zugang zu der Website haben.

d) Webshop-Lösung (w.shop):

Die GWS bietet die Shoplösung als Plattform an, auf der der Kunde seine Firma präsentieren, Produkte zum Kauf anbieten und weitere Informationen an Verbraucher weitergeben kann. Die Shoplösung ermöglicht dem Kunden, sein virtuelles Geschäft selbst zu gestalten und zu aktualisieren. Eine Anbindung der Shoplösung an ein Warenwirtschaftssystem aus der Produktpalette der GWS ist möglich.

e) Firewall-Server (w.safe):

Der Firewall-Service dient der Absicherung des Kundennetzes vor unbefugtem Zugriff von außen. Gegenstand des Firewall-Service ist die Lieferung, Installation und Wartung eines Komplettsystems beim Kunden.

f) Internet-Portal (w.port):

Die GWS schuldet ein Bemühen, die vom Kunden vertragsgemäß gespeicherten Daten (insgesamt bezeichnet als „Portal“) über das von der GWS unterhaltene und an das Internet angeschlossene Netz der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass Dritte zu der von ihnen gewählten Zeit und dem von ihnen gewählten Ort Zugang zum Portal haben.

2. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

2.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer - mindestens jedoch für 12 Monate - geschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Als Datum des Zustandekommens eines Vertrages gilt der Tag, an dem der Bestellschein/Auftragsbestätigung/Vertrag vom Kunden unterzeichnet bei der GWS eingegangen ist oder der Beginn der Ausführung des Auftrages z. B. Freischaltung der Zugangskennung.

2.2 Der Vertrag kann ohne Grund mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für die Kündigung einzelner Leistungen bzw. Verfahren gilt Satz 1 entsprechend.

3. Kündigung aus wichtigem Grund durch die GWS

Die GWS kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde die Software vertragswidrig nutzt, sie insbesondere ungenehmigt Dritten überlässt oder Änderungen an dem gesamten System oder einzelnen Modulen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GWS vornimmt. Das Gleich gilt für sonstige schwerwiegende Vertragsverletzungen, insbesondere wenn der Kunde über zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Zahlung in Höhe von mindestens einer vollen Monatsgebühr in Verzug kommt.

Die GWS hat weiterhin ein Recht zur fristlosen Kündigung, wenn der Kunde schuldhaft gegen eine der in Ziffer 4-5 geregelten Pflichten verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung durch die GWS den Verstoß fortsetzt.

4. Verantwortlichkeit des Kunden

4.1 Der Kunde sichert der GWS zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, die GWS jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage der GWS binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dies betrifft insbesondere

- IP-Adressen des primären und sekundären Mailservers einschließlich der Namen dieser Server
- Name und postalische Anschrift des Kunden
- Name, postalische Adresse, e-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des administrativen und des technischen Ansprechpartners für die Domain

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine elektronische Post regelmäßig abzurufen. Für die Speicherung eingehender Daten wird ein beschränkter Speicherplatz zur Verfügung gestellt. Die GWS behält sich das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten abzuweisen, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich, von der GWS zum Zwecke des Zugangs zu deren Dienste erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und die GWS unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen der GWS nutzen, haftet der Kunde gegenüber der GWS auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die GWS.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Internet-Seite eingestellte Inhalte als eigene Inhalte zu kennzeichnen. Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen Kennzeichnungspflichten verantwortlich, die sich insbesondere ergeben können, wenn z. B. auf den Internet-Seiten Teledienste oder Mediendienste angeboten werden. Der Kunde stellt die GWS von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

4.5 Der Kunde verpflichtet sich, keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig, zu speichern oder online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln oder zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die rechts- und/oder sittenwidrige Inhalte enthalten. Die GWS ist nicht verpflichtet, die Internet-Präsenz des Kunden auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Bei einem erkannten Verstoß ist die GWS verpflichtet, die entsprechende Internet-Seite zu sperren. Die GWS wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten. Im Falle einer Sperrung ist der Kunde dennoch gegenüber der GWS leistungspflichtig.

4.6 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt, nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand durch ihn bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verändert wurde, eine Datensicherung durchzuführen, wobei Daten, die auf den Web-Servern der GWS abgelegt sind, nicht auf diesen sicherungsgespeichert werden dürfen. Der Kunde hat eine vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten der GWS oder vor der Installation von gelieferter Hard- oder Software durchzuführen.

5. Betriebssicherheit

5.1 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der zur Nutzung des GWS-Internetservice notwendigen fachlichen und technischen Voraussetzungen. Eine Nutzung des GWS-Internetservice ist nur in dem von der GWS definierten Umfeld zulässig.

5.2 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, keine Eingriffe in Netze vorzunehmen und keine Kettenbriefe zu erstellen und/oder weiterzuleiten. Der Kunde verpflichtet sich, ohne ausdrückliche Erlaubnis des jeweiligen Empfängers keine e-Mails, die Werbung enthalten, zu versenden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden e-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. „Spamming“).

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine Internet-Seite so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung des Servers vermieden wird. Die GWS ist berechtigt, Seiten, die den obigen Anforderungen nicht gerecht werden, vom Zugriff durch den Kunden oder durch Dritte auszuschließen. Die GWS wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme informieren. Sie wird die betreffenden Seiten wieder zugänglich machen, wenn der Kunde der GWS nachweist, dass die Seiten so umgestaltet wurden, dass sie obigen Anforderungen genügen.

5.4 Sofern das auf das Angebot des Kunden entfallende Datentransfervolumen (Traffic) die für den jeweiligen Monat mit dem Kunden vereinbarte Höchstmenge erreicht oder übersteigt, ist die GWS berechtigt, das über das vertraglich vereinbarte Volumen hinausgehende Datentransfervolumen gegen einen zusätzlichen, in dem jeweils gültigen Tarif ausgewiesenen Betrag zu berechnen. Die GWS behält sich jedoch das Recht vor, die Seiten ohne vorherige Ankündigung zu sperren. Aus der Berechnung des zusätzlichen Datentransfervolumens durch die GWS und auf Grund der Bezahlung durch den Kunden entsteht kein nachfolgender Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Datentransfervolumen.

6. Datenschutz

6.1 Die GWS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden. Sie weist des Weiteren darauf hin, dass die Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung an die an der Registrierung von Domains beteiligten Dritten übermittelt und im üblichen Umfang zur Identifizierung des Inhabers der Domain veröffentlicht werden, einschließlich der öffentlichen Abfragemöglichkeiten in so genannten Who-is-Datenbanken.

6.2 Die GWS ist berechtigt, die Bestandsdaten ihrer Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistungen erforderlich ist. Die GWS wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der Kunde ist nicht verpflichtet, dieser Regelung zuzustimmen.

6.3 Die GWS weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass die GWS das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.

7. Domainregistrierung

7.1 Die GWS führt die Anmeldung bzw. Registrierung von Domains im

Namen und im Auftrag des Kunden gegen eine entsprechende Gebühr durch und trägt den Kunden als Nutzungsberechtigten der jeweiligen Domain ein. Die GWS hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss. Sie übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragte Domain überhaupt zugeteilt wird und/oder die zugeteilte Domain frei von Rechten Dritter ist oder auf Dauer Bestand hat. Sie betreut während der Dauer des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages sämtliche Domains auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien der zuständigen Vergabestellen.

7.2 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Domain den Vergaberichtlinien des jeweiligen Registrars entspricht und keine Rechte Dritter verletzt. Er stellt die GWS, den jeweiligen Registrar sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen frei, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den oder mit Billigung des Kunden beruhen. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte im Rahmen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Domain selbst wahrzunehmen. Für den Fall, dass Dritte Recht am Domainnamen glaubhaft geltend machen, behält sich die GWS vor, den betreffenden Domainnamen bis zur gerichtlichen Klärung der Streitfrage zu sperren.

7.3 Sofern der Kunde bei Beendigung des Vertrages seine Domain nicht in die Pflege eines anderen Providers gestellt hat, ist die GWS berechtigt, die Domain freizugeben. Damit erlöschen alle Rechte des Kunden aus der Registrierung.

8. Erreichbarkeit des Webservers

8.1 In der Regel stehen die GWS-Internetservices 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Die GWS gewährleistet eine Erreichbarkeit ihres Webservers von 97 % im Jahresmittel. Die GWS übernimmt demnach keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit von Daten und kann die restliche Zeit für technische Arbeiten verwenden. Eine Haftung für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

8.2 Die GWS wird Störungen des Zugangs zum GWS-Internetservice im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, der GWS erkennbare Zugangsstörungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Kenntnis anzuzeigen.

9. Gebühren und Abrechnung

9.1 Die Rechnungsstellung für die Inanspruchnahme des GWS-Internetservice erfolgt am Ende des Monats für den vollen Monat, in dem die Dienste beansprucht wurden. Auch für den Monat der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden wird, unabhängig vom Tag des Leistungsbeginns, die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

9.2 Die GWS ist berechtigt, die Aktivierung einer Domain erst nach Zahlung der für die Registrierung vereinbarten Entgelte vorzunehmen. Im Verzugsfall ist die GWS berechtigt, die entsprechende Internet-Präsenz des Kunden sofort zu sperren. Sollte die Vergabestelle ihre Preisstellung oder Abrechnungsmodelle ändern, ist die GWS berechtigt, die Entgelte gegenüber dem Kunden mit Wirksamwerden der Änderung ohne gesonderte Fristsetzung entsprechend anzupassen.

H. Allgemeine Bedingungen für alle Verträge

1. Abschluss des Vertrages, Schriftform

1.1 Die Einzelheiten der von der GWS zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der schriftlichen Vereinbarung. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung der GWS zustande. Eine vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist bindend. Die GWS ist berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung anzunehmen. Auslieferung sowie Rechnungserteilung stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.

1.2 Schriftliche Angebote der GWS sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgebend.

1.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Die Preise bestimmen sich, im Falle der fristgerechten Annahme eines schriftlichen Angebots von GWS aus diesem Angebot, ansonsten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung aus der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch die GWS gültigen Preis- und Produktliste der GWS. Alle Preise verstehen sich - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - ausschließlich der Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Transportkosten, Versicherungen).

2.3 Im Bestellschein/Auftrag angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Sie beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung der zu erbringenden Leistung. Die GWS wird den Kunden bei einer Überschreitung des Kostenrahmens unverzüglich informieren und seine schriftliche Zustimmung einholen. Bis zur Vorlage der schriftlichen Zustimmung des Kunden wird die GWS die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

2.4 Einmalzahlungen (einmalige Nutzungsgebühr für Software, Kaufpreis für Hardware, Festpreise für einzelne Dienstleistungen etc.) werden mit Erbringung der Lieferung bzw. Leistung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

2.5 Bei einer Abrechnung auf Zeit- und Materialbasis oder monatliche Gebühren (z. B. Nutzungsgebühren für Software, Wartungsgebühren) erteilt die GWS dem Kunden eine Monatsrechnung über die vertragsgegenständlichen Leistungen. **Der Kunde ermächtigt die GWS, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen im Lastschriftverfahren einzuziehen.**

2.6 Einwände gegen die Abrechnung der GWS sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwänden nach Fristablauf bleiben jedoch unberührt.

2.7 Die GWS ist berechtigt bei vereinbarter laufender monatlicher Gebühr, die Preise zu ändern. Die Preisänderungen werden dem Kunden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich mitgeteilt. Erhöhungen bewirken ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Erhöhungsverlangens. Zum Zeitpunkt der Bestellung bekannte Erhöhungen begründen kein Sonderkündigungsrecht.

2.8 Kaufpreiserhöhungen werden dem Kunden mitgeteilt und sind mit Zugang der Mitteilung wirksam. Der Kunde kann dann innerhalb eines Monats hinsichtlich des betroffenen Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurücktreten. Preiserhöhungen werden nicht wirksam, wenn zwischen dem Vertragsschluss und der Leistung/Lieferung vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von weniger als vier Monaten liegt.

2.9 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der GWS zur Folge. Diese Rechtsfolge tritt auch ein, wenn der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die GWS kann im Falle der endgültigen Zahlungsverweigerung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

2.10 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Er kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

3. Verzug

3.1 Liefer- und Leistungstermine, -fristen sind verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

3.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die GWS, die Erfüllung ihrer Verpflichtung für die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlauf-

zeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt sind Streiks, Aussperrungen und solche Umstände gleichzusetzen, die eine Leistungserfüllung unzumutbar erscheinen lassen oder unmöglich machen.

3.3 Gerät die GWS bei der Erfüllung einer Leistung in Verzug, kann sich der Kunde von dem Vertrag lösen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er zuvor schriftlich eine fruchtlos abgelaufene Nachfrist von zumindest vier Wochen gesetzt hat.

3.4 Die Vertragslösung erfolgt bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Lizenzvertrag, Wartungsvertrag, Mietvertrag) durch fristlose Kündigung, ansonsten durch einen Rücktritt vom Vertrag.

3.5 Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche des Kunden oder der Aufwendersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sowie wegen etwaiger Folgeschäden ausgeschlossen, soweit nicht gemäß Ziff. 4 (Sonstige Haftung) zwingend gehaftet wird.

3.6 Weitergehende als die in diesen Bedingungen genannten Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

4. Sonstige Haftung

4.1 Die GWS haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die GWS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Falle einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind, jedoch maximal bis zu einer Höhe von Euro 30.000 je Schadensfall und Kunde. Maßgebend sind die bei Entstehung des Anspruchs geltenden Preise gem. Preisliste ohne Mehrwertsteuer. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4.2 Schadensersatzansprüche für den Verlust von gespeicherten Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden nicht eingetreten wäre.

5. Vertragsbeendigung, Kündigung

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat jederzeit gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

5.2 Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die gesamten Geschäftsbeziehungen der GWS mit den Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsadresse vereinbart ist. Im Zweifel der Sitz der GWS. Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz der GWS. Ist der Kunde kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

6.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen oder zum Ausfüllen von Lücken eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.